



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Öffentlicher Dienst

206/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 010/2-II/A/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl.	64 - GE/1984
Datum	1984 10 29
Verteilt	1984 -10- 29 / Franer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

H. Wasserbauer

Tschirf

2560

Betrifft: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfer-
tigungen des Entwurfes einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-No-
velle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.v. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 010/2-II/A/1/84

Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

Klappe

Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An

DRINGEND

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Böhm', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Bemessung der Jubiläumswendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter richtet sich jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltszulage), der ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen Dienstverhältnis entspricht."

2. § 29b lautet:

"Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

- 2 -

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Vertragsbediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

- 3 -

3. Im § 46 Abs. 7 entfallen die Worte "mit Ausnahme des Stillgeldes".

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

§ 42 lautet:

"Karenzurlaub

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

- 4 -

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft,

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATTProblem:

Die Mitbefassung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung relativ kurzer Karenzurlaube (drei bis sechs Monate) erfordert einen großen Verwaltungsaufwand, der durch den Anlaß nicht gerechtfertigt ist. Überlange Karenzurlaube (in der Dauer von mehr als fünf Jahren) beeinträchtigen eine geordnete Verwaltung.

Ziel:

Verringerung des mit der Gewährung drei- bis sechsmonatiger Karenzurlaube verbundenen Verwaltungsaufwandes. Einschränkung der Gewährung von Karenzurlauben von mehr als fünf Jahren auf das unbedingt nötige Ausmaß.

Inhalt:

Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei der Erteilung von Karenzurlauben, die zwar drei, nicht aber sechs Monate übersteigen. Bindung der Gewährung eines Karenzurlaubes von mehr als fünf Jahren an das Vorliegen eines besonderen Interesses des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Funktion und an die Zustimmung der Bundesregierung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

- 2 -

E r l ä u t e r u n g e nZu Art. I Z 1:

Die im Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Änderung der Bemessung der Jubiläumswendung macht es notwendig, in einem neuen zweiten Satz des § 22 Abs. 1 die Bemessung der Jubiläumswendung für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ausdrücklich zu regeln.

Zu Art. I Z 2:

Für die Vertragsbediensteten soll hier die im Entwurf einer BDG-Novelle vorgesehene Neuregelung des Karenzurlaubes übernommen werden.

Zu Art. I Z 3:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon vor längerer Zeit aufgehoben worden ist.

Zu Art. II:

Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste soll hier die im Entwurf einer BDG-Novelle vorgesehene Neuregelung des Karenzurlaubes übernommen werden.

Zu Art. III:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

- 3 -

TextgegenüberstellungArt. I Z 1:

neu

alt

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Bemessung der Jubiläumszuwendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter richtet sich jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltzulage), der ihren durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

Art. I Z 2:

Karenzurlaub

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Vertragsbediensteten während des Karenzurlaubes auszubenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Art. I Z 3:

§ 46. (7) Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

§ 46. (7) Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

- 4 -

neu

alt

Art. II:

Karenzurlaub

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Karenzurlaub

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

